

- Exposé interkommunale Zusammenarbeit -

**Ihr Angebot für eine entsorgungssichere und bezahlbare
Klärschlamm Entsorgung im Freistaat Thüringen**

**„Es ist nicht genug zu wissen - man muss auch anwenden.
Es ist nicht genug zu wollen - man muss auch tun.“**

Johann Wolfgang von Goethe

INHALTSVERZEICHNIS

AUSGANGSLAGE

Neue Herausforderungen für die kommunale Klärschlamm Entsorgung... 3
Die Entstehungshistorie der Thüringer Klärschlammkooperation 5

ERGEBNISSE DER KONZEPTERSTELLUNG

Teilaufgabe Organisation 6
Teilaufgabe Logistik und Standort 8
Teilaufgabe Verwertungstechnologie 9

ANGEBOT

Angebot an die Thüringer Aufgabenträger der Abwasserentsorgung 10
--

FAQ

Wichtige Fragestellungen aus 1 ½ Jahren Projektentwicklung 12

Neue Herausforderungen für die kommunale Klärschlammentsorgung

Die Entwicklungen in der Gesetzgebung und der damit verbundene Ausdruck politischen Willens in den letzten Jahren führen ohne Zweifel zu einer richtungsweisenden Entscheidungsfindung für alle kommunalen Aufgabenträger.

Mit folgenden Tatsachen sehen sich die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung in Bezug auf die Klärschlammentsorgung konfrontiert:

- Deponierungsverbot für Klärschlämme seit dem Jahr 2005 und **sinkende Akzeptanz** in der Landwirtschaft
- deutliche **Verschärfung der Grenzwerte** durch die Vorgaben der Düngemittelverordnung (insbesondere für die Gehalte von Schwermetallen im Klärschlamm) und der Verpflichtung zum unverzüglichen Einarbeiten des Klärschlammes auf Ackerflächen
- Novellierung der **Klärschlammverordnung** im Jahr 2017 für den Verwertungswege Landwirtschaft und neu Landschaftsbau mit Übergangsvorschriften für die Phosphorrückgewinnung (bei einer Anlagengröße $\geq 100.000/50.000$ EW und P-Gehalten > 20 g), höheren Untersuchungsumfängen bzw. –häufigkeiten, reduzierten Ausbringungsflächen (Schutzzone III), neuen Grenzwerten (Zink, AOX, PCB), neuen Bodenuntersuchungen (PCB, BaP) und verkürztem Bereitstellungszeitraum von einer Woche („Feldrandlagerung“)
- eine **weitere Verschärfung der Düngeverordnung** zur Verringerung des Nitratreintrags in das Grundwasser steht bevor (Erweiterung Düngeverbot an Gewässern bzw. Hanglagen, flächendeckende Sperrfrist für P-haltige Düngemittel vom 01.12. – 15.01.)
- deutschlandweite **Verknappung der Entsorgungskapazitäten**; dadurch eine spürbare Reduzierung der Angebote zur Klärschlammentsorgung im mitteldeutschen Raum
- wenige private Dienstleister bestimmen über die Rahmenbedingungen (Vertragslaufzeiten, Entsorgungskapazitäten, Preise); ein **Wettbewerb** findet kaum statt
- die **Entsorgungssicherheit** ist bei der externen thermischen Verwertung, trotz Entsorgungsvertrag, nicht vollumfänglich abgesichert; Praxisbeispiele: Annahmeverbot bei der Mitverbrennung wg. Anlagenrevision bzw. –wartung, Leistungsabsenkung aufgrund erhöhter Windenergieeinspeisung oder spezifische (zusätzliche) Grenzwertvorgaben bzgl. der Verbrennungsanlagen
- geplantes **Ende der Kohleverstromung** in Deutschland bis spätestens 2038; das bedeutet den Wegfall von erheblichen Mitverbrennungskapazitäten in den Kohlekraftwerken
- drohender (europäischer) **Klärschlamm-tourismus** mit unkalkulierbaren wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen
- Mehrkosten in der Klärschlammentsorgung durch **steigende Nebenkosten**, wie Maut- bzw. Kraftstoffkosten oder Engpässe in den Transportkapazitäten („Bauboom“)

Aufgrund der Vielzahl der relevanten Einflussfaktoren ist seit dem Jahr 2019 eine **Kostenexplosion** bei externer Verwertung der kommunalen Klärschlämme eingetreten. Die Entsorgungskosten für entwässerten Klärschlamm (Originalsubstanz/OS) sind in wenigen Jahren von durchschnittlich **ca. 40 €/t_{os} auf bis zu 200 €/t_{os}** gestiegen. Diese Preissteigerung von **160 €/t_{os} (+400%)** ist ein kalkulationserheblicher Kostenbestandteil für die Abwassergebühr und kann eine Gebührenerhöhung um die **+0,20 €/m³** bewirken.

Eine Verbesserung der Marktsituation für die Entsorgung kommunaler Klärschlämme ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Die o. g. Rahmenbedingungen erschweren die bodenbezogene Verwertung zunehmend. Infolgedessen ergeben sich für die öffentlichen Aufgabenträger komplexe wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Risiken für die zukünftige Entsorgung der kommunalen Klärschlämme.

Die Entstehungshistorie der Thüringer Klärschlammkooperation

Bereits seit dem Jahr 2012 findet unter den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung in Ostthüringen zur Teilaufgabe der kommunalen Klärschlamm Entsorgung ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Auch im Südthüringer Raum haben sich die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung zu diesem Thema intensiv vernetzt. Als einen ersten Schritt zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung haben im Jahr 2016 neun Ostthüringer Aufgabenträger eine gemeinsame solidarische Ausschreibung für die Klärschlamm Entsorgung für den Zeitraum 2017 – 2019 auf den Weg gebracht. Neben einem gemeinsamen Entsorgungsauftrag bestand die Zielstellung, in diesem Kreis die interkommunale Zusammenarbeit zu üben. Heute ist dieser Praxistest für alle Beteiligten als ein voller Erfolg zu werten.

Mit diesen positiven Erfahrungen und unter Wahrnehmung der deutschlandweiten Entwicklungen bei der Klärschlamm Entsorgung haben die Thüringer Aufgabenträger der Abwasserentsorgung den Entschluss gefasst, für eine gemeinschaftliche, entsorgungssichere, bezahlbare, nachhaltige und kommunale Lösung im Freistaat Thüringen zu sorgen.

Im Ergebnis der 1. Thüringer Klärschlammkonferenz am 19.04.2018 in Arnstadt konnte eine Interessengemeinschaft Thüringer Klärschlammkooperation mit 26 kommunalen Interessenten und einem jährlichen Klärschlammaufkommen von ca. 84 Tt_{os} gebildet werden.

Dieser noch unverbindliche Zusammenschluss kommunaler Aufgabenträger hat sich gemeinsam der Aufgabe gestellt, folgende Fragestellung zu beantworten:

Sollen sich die Thüringer Aufgabenträger der Abwasserentsorgung bei der kommunalen Klärschlamm Entsorgung auf den Markt verlassen oder regional gemeinsam und damit interkommunal eigenverantwortlich handeln?

Ein vorberatender Lenkungskreis, bestehend aus den Aufgabenträgern ZV JenaWasser, TAV Eisenach-Erbstromtal, ZV Mittleres Elstertal/Gera, AZV „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza, ZWA Saalfeld-Rudolstadt, WAV Bad Salzungen, ZWA Thüringer Holzland/Hermsdorf und AZV „Goldene Aue“/Uthleben wurde von der Thüringer Klärschlammkooperation mit der konzeptionellen Projektarbeit beauftragt.

Der Lenkungskreis berichtete in der Thüringer Klärschlammkooperation über die Fortschritte der Projektentwicklung.

Nachdem die Erfahrungen jedes Einzelnen die besonders schwierige Marktsituation im Dienstleistungssektor entsprechend widerspiegelte, konnten innerhalb von nur 1 ½ Jahren umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich einer eigenen kommunalen Entsorgungslösung für das Thüringer Klärschlammaufkommen in Form einer Monoverbrennungsanlage vorgenommen werden.

Die Untersuchungsergebnisse, getrennt in die Teilbereiche Organisation, Logistik und Standort und Verwertungstechnologie, liegen vor.

Teilaufgabe Organisation

Um die vollumfängliche Handlungsfähigkeit des interkommunalen Zusammenschlusses herzustellen, bedarf es einer langfristigen (planbaren) Bindung der Beteiligten. Diese Teilaufgabe wurde durch PWC und Mazars extern unterstützt.

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wurden folgende Varianten dargestellt und bewertet:

- Gründung eines Zweckverbands (Dachzweckverband)
- Gründung einer GmbH (GmbH)
- Gründung eines Zweckverbands, der eine GmbH gründet (Kombinationsmodell).
- Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Folgende gewichtete Bewertungskriterien wurden entsprechend in Ansatz gebracht:

- Wirtschaftlichkeit und Steuern (40 %),
- Vergabe und Organisation / Flexibilität (20 %)
- kommunaler Einfluss (20 %),
- Haftung (20 %)

Ergebnisübersicht der Variantenuntersuchung Organisation

Wertungsmatrix					
		Dachzweckverband	GmbH	Kombinationslösung	AöR
1.	Wirtschaftlichkeit und Steuern (max. 40)	40	30	30	35
2.	Vergabe und Organisation / Flexibilität (max. 20)	20	20	20	20
3.	kommunaler Einfluss (max. 20)	20	10	10	20
4.	Haftung (max. 20)	10	20	15	10
	Gesamt	90	80	75	85

Im Ergebnis der Organisationsuntersuchung wird die Gründung eines kommunalen Dachzweckverbandes empfohlen.

Auf Grundlage dieser Empfehlung zur Gründung eines Dachzweckverbandes wurde das Muster einer Verbandssatzung mit Festlegungen, u. a. zu Name, Sitz, Aufgaben, Mitglieder, Stimmverteilung, Ausscheiden, Umlagen, etc. ausgearbeitet und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (ThürLVA) zur Vorabprüfung vorgelegt. Das ThürLVA hat sich eindeutig positioniert, indem es die Zielstellung einer interkommunalen Zusammenarbeit in einem Dachzweckverband für grundsätzlich unterstützungswürdig und die Musterverbandssatzung für genehmigungsfähig erklärt.

Teilaufgabe Logistik und Standort

Diese Teilaufgabe wurde extern durch die Ingenieurbüros Sehlhoff und Atemis unterstützt. Zu den umfangreichen Untersuchungen zur Logistik und zur Lage geeigneter Standorte für eine kommunale Monoverbrennungsanlage im Freistaat Thüringen gehörten die Teilaspekte:

- Verkehrsanbindung
- Flächenbedarf
- bauleitplanerische Vorprüfung
- Transport- und Kostenaufwand
- Einsparpotentiale durch semizentrale Vortrocknung bzw. Zwischenlager

Nachfolgende Standorte wurden auf Basis der o. g. Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen Kläranlagenstandorte und Jahresfrachten Klärschlamm als grundsätzlich geeignet festgestellt:

Standort	km/a	Transportkosten/a
Industriegebiet Bollberg	407.497	1.222.490 €
Industriegebiet Hermsdorf Ost III	414.887	1.244.661 €
Industriegebiet Schorba	416.181	1.248.542 €
Müllverbrennungsanlage Zella Mehlis	624.371	1.873.113 €
Kraftwerke Lippendorf	652.667	1.958.001 €

Im Ergebnis der Untersuchungen ist ein Industriegebiet entlang der Trasse Bundesautobahn (BAB) A4 zwischen Jena und Gera transporttechnisch zu bevorzugen. Die Transportkosten betragen etwa 15 – 20 €/t_{os} (netto).

Teilaufgabe Verwertungstechnologie

Die Teilaufgabe Verwertungstechnologie wurde als Machbarkeitsstudie angelegt und ist extern durch das Ingenieurbüro Born & Ermel unterstützt worden. Die Grundlage bildete die Annahme der Errichtung und des Betriebs einer Monoverbrennungsanlage mit einer praxiserprobten Verwertungstechnologie. Die Machbarkeitsstudie setzt sich zusammen aus Grundlagenermittlung, Anlagenkonzeption, spezifischer Kostenermittlung, Umfang Genehmigungsverfahren, Aussagen zu Möglichkeiten zusätzlicher Energieverwertung und der Berücksichtigung einer Phosphor-Rückgewinnung am Standort.

Als eine praxiserprobte Verbrennungstechnologie wurde eine Wirbelschichtverbrennung mit Energierückgewinnung und Rauchgasreinigung sowie vorgeschalteter Klärschlamm-trocknung ausgewählt.

Die Machbarkeitsstudie Verwertungstechnologie führte zu folgenden Ergebnissen:

a) Investitionskosten

Parameter	Investitionskosten netto	Investitionskosten brutto
Bautechnik	6,20 Mio.€	7,38 Mio.€
Maschinenteknik	17,80 Mio.€	21,18 Mio.€
E-,MSR-Technik	2,30 Mio.€	2,74 Mio.€
Nebenkosten	3,95 Mio.€	4,70 Mio.€
Summe	30,25 Mio.€	36,00 Mio.€

b) Jahreskosten

Parameter	Jahreskosten netto	Jahreskosten brutto
Kapitalkosten	2,55 Mio.€	3,04 Mio.€
Instandhaltung etc.	0,73 Mio.€	0,87 Mio.€
Versicherung/Analytik	0,10 Mio.€	0,12 Mio.€
Personal	0,62 Mio.€	0,74 Mio.€
Betriebsmittel	0,76 Mio.€	0,91 Mio.€
Energie	-0,01 Mio.€	-0,01 Mio.€
Entsorgung	0,49 Mio.€	0,58 Mio.€
Summe	5,25 Mio.€	6,25 Mio.€

Aus der Kostenschätzung ergibt sich ein spezifischer Entsorgungspreis für die Thüringer Klärschlämme von **66 €/t_{os} netto bzw. 78 €/t_{os} brutto**. In der Kostenbetrachtung sind die Transportkosten und der Grundstückserwerb, die Erschließung sowie die Herrichtung des Baufelds in Bezug auf einen potentiellen Anlagenstandort noch nicht enthalten.

Angebot an die Thüringer Aufgabenträger der Abwasserentsorgung

- I. Mitgliedschaft in dem in Gründung befindlichen Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT)
 - Der KKT als Dachzweckverband übernimmt die Teilaufgabe Klärschlamm Entsorgung für seine kommunalen Verbandsmitglieder und kümmert sich um eine hochwertige und bedarfsgerechte Klärschlamm Entsorgung.
 - Die Verbandsmitglieder des KKT bündeln und organisieren in dieser Form einer interkommunalen Thüringer Solidargemeinschaft erstmals gemeinsam ihre Kräfte und Fachkompetenz. Damit wird im Sinne der Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge ein geschlossenes sowie präzises Auftreten nach außen ermöglicht.
 - Im Vordergrund steht eine 100-prozentige Entsorgungssicherheit zu stabilen und marktunabhängigen Entsorgungspreisen.
 - Das vom ThürLvA als genehmigungsfähig eingestufte Muster der Verbandssatzung des KKT liegt bei. Die Zusammenarbeit der kommunalen Verbandsmitglieder erfolgt jederzeit transparent, fair und solidarisch. Jedes Mitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter sowie in beratender Funktion die jeweilige Werkleitung in die Gremien des Verbandes.
 - Der einheitliche und geprüfte Beitrittsbeschluss für eine rechtmäßige Gründung des KKT liegt zur weiteren Verwendung bei.
 - Im KKT gilt die Stimmenparität. Jedes Verbandsmitglied erhält pro angefangene 1.000 t_{os}/a Klärschlamm eine Stimme, jedoch nicht mehr als 1/3 der Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- II. Der KKT steht für die Erfüllung der Arbeitsaufträge seiner Verbandsmitglieder
 - Die laufenden Dienstleistungsverträge der Verbandsmitglieder verbleiben bis zur Beendigung in deren hoheitlichen Zuständigkeit. Selbstverständlich unterstützt bzw. berät der KKT bei Bedarf seine Verbandsmitglieder bei der vertraglichen Leistungserfüllung.
 - Neuausschreibungen der kommunalen Klärschlamm Entsorgung werden vom KKT für das jeweilige Verbandsmitglied durchgeführt. Hierzu finden detaillierte inhaltliche Abstimmungen zwischen dem KKT und dem jeweiligen Verbandsmitglied statt. Dieser Übergangszeitraum dauert bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen KKT-Klärschlamm Entsorgungslösung, längstens jedoch bis 2029, an.

- Der KKT hat den Auftrag die anfallenden Klärschlämme seiner Verbandsmitglieder möglichst hochwertig, entsorgungssicher und zu angemessenen Preisen zu verwerten. Aus diesem Grund obliegt ihm die Aufgabe, die Marktentwicklungen genau zu beobachten und zu bewerten. Parallel wird eine marktunabhängige kommunale Klärschlamm Entsorgung angestrebt.
- Deutschlandweit arbeitet bereits eine Vielzahl kommunaler Netzwerke an identischen Entsorgungsstrategien wie zukünftig der KKT. Zur Verbesserung der Projekteffektivität wird der KKT zusammen mit dem kommunalen Klärschlammnetzwerk Westsachsen die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Monoverbrennungsanlage prüfen und ggf. deren Realisierung anstreben.
- Der KKT unterliegt in den grundlegenden Richtungsentscheidungen uneingeschränkt der Entscheidungshoheit seiner Verbandsmitglieder. Er ist zunächst damit beauftragt, die vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung einer Monoverbrennungsanlage einzuleiten bzw. vorzunehmen. Für den Auftrag zum Bau der Monoverbrennungsanlage bedarf es wiederum gemäß Verbandssatzung einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- In der Solidargemeinschaft des KKT werden grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle Verbandsmitglieder eingefordert. Der KKT erhält den Auftrag, die Kostenfaktor Logistik i. S. seiner Verbandsmitglieder vollumfänglich zu regeln. Hierbei sind verschiedenste Varianten zu untersuchen, z. B. Transport per Dienstleistungsauftrag bzw. alternativ mit eigenen Kapazitäten, dezentrale Zwischenlagerung, semizentrale Vortrocknung etc.

III. Der KKT bietet seinen Verbandsmitgliedern maximale (marktunabhängige) Entsorgungssicherheit zu angemessenen (planbaren) Preisen

- Mit der Mitgliedschaft im KKT schaffen sich die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung die **maximale Entsorgungssicherheit** für ihre anfallenden Klärschlämme.
- **Unkalkulierbare Entscheidungen Dritter**, z. B. durch die Änderungen des Betriebsregimes der privaten Verwertungsanlagen oder unerwartete anlagenspezifische Grenzwertvorgaben der Betreiber gehören der Vergangenheit an.
- Nach vorliegendem Konzept beträgt der Entsorgungspreis ohne Transport ca. **78 €/t_{os} brutto**. Bei überschlägiger Hinzurechnung der Transportkosten sollte ein Entsorgungspreis um die **100 €/t_{os} brutto** erzielt werden. Dieser Selbstkostenpreis ohne Gewinnerzielungsabsicht liegt deutlich unter den aktuellen Marktpreisen.
- Die konzeptionelle Voruntersuchung der Skaleneffekte einer gemeinsamen thermischen Verwertungsanlage mit dem Klärschlammnetzwerk Westsachsen hat

ergeben, dass sich der Entsorgungspreis ohne Transport auf ca. **58 €/t_{os} brutto** verringert. Bei überschlägiger Hinzurechnung der Transportkosten könnte damit ein spezifischer Entsorgungspreis von ca. **80 €/t_{os} brutto** erreicht werden.

- Der Transport der Klärschlämme wird vom KKT ab Kläranlage organisiert. Der KKT stellt sich der Vorgabe, dass die **Transportpreise einheitlich (solidarisch) pro t_{os}** auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

Wichtige Fragestellungen aus 1 ½ Jahren Projektentwicklung

Warum muss bereits jetzt eine verpflichtende Teilaufgabenübertragung auf den KKT erfolgen?

Die Interessengemeinschaft der Thüringer Klärschlammkooperation ist bislang ein loser Zusammenschluss von Thüringer Aufgabenträger der Abwasserentsorgung ohne eigene Rechtsform. Die konzeptionelle Vorarbeit obliegt allein den Werkleitungen der Interessenten. Erst mit der Gründung des KKT als Dachzweckverband entsteht eine Verbindlichkeit des Zusammenschlusses, die eine vollumfängliche Arbeits- und Handlungsfähigkeit entstehen lässt sowie Planungssicherheit gewährleistet. Gleichzeitig wird die Vertretung nach außen legitimiert, sodass Anträge auf Genehmigungen und Fördermittel, Aufträge, Kaufverträge etc. gestellt, erteilt bzw. abgeschlossen werden können.

Was geschieht, wenn nicht alle am Projekt Beteiligte dem KKT als Dachzweckverband beitreten?

Der KKT wird dennoch die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung für die beigetretenen Aufgabenträger erledigen. Ob eine eigene Monoverbrennungsanlage für eine kleinere Organisation dann Sinn macht, muss der KKT als Dachzweckverband beurteilen. In jedem Fall wird zukünftig die wirtschaftlichste Entsorgungsvariante umgesetzt.

Ist ein späterer Beitritt in den KKT nach seiner Gründung noch möglich?

Der KKT benötigt Planungs- und Handlungssicherheit. Mithin ist ein späterer Beitritt zum KKT wenig realistisch. Ein derartiger Antrag bedürfte einer begründeten Ausnahmeentscheidung der KKT-Verbandsversammlung im Einzelfall. Gleichzeitig müsste das Neumitglied, bezogen auf die bisherigen Ausgaben des KKT, eine entsprechende Nachzahlung leisten.

Müssen die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung neben der eigenen Beschlussfassung zur Teilaufgabenübertragung Klärschlamm Entsorgung auf den KKT zusätzlich die Zustimmung der Gremien ihrer Mitgliedsgemeinden einholen?

Nein. Das ThürLVA hat festgestellt, dass es sich lediglich um die Übertragung einer Teilaufgabe handelt. Die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung wird nicht übertragen, sodass eine zusätzliche Beschlussfassung in den Mitgliedsgemeinden entbehrlich ist.

Müssen die Aufgabenträger mit dem Beitrittsbeschluss zum KKT gleichzeitig ihre Verbandssatzungen anpassen?

Aufgrund dessen, dass nicht alle Verbandssatzungen inhaltsgleich sind, bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich muss jedoch keine Änderung der Verbandssatzung

erfolgen, weil die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung bei den Aufgabenträgern verbleibt.

Bis zu welchem Zeitpunkt sollte der Beitrittsbeschluss der Aufgabenträger spätestens gefasst sein?

Unter Berücksichtigung der notwendigen Erörterungen und Beschlussfassungen bei den Aufgabenträgern wird eine Entscheidung über die Mitgliedschaft im KKT bis spätestens 30.06.2020 erbeten. Für die konkrete weitere Arbeit des KKT wäre ein zeitnaher Beitrittsbeschluss der beteiligten Aufgabenträger besonders hilfreich. Alle Interessenten werden darüber informiert, wie sich der KKT mit den entsprechenden Beitrittsbeschlüssen fortlaufend konstituiert.

Ist die Mitgliedschaft im KKT gleichbedeutend mit der Zustimmung zum Bau einer kommunalen Monoverbrennungsanlage?

Nein. Der KKT hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die effizienteste, entsorgungssicherste und wirtschaftlichste Klärschlammentsorgung zu organisieren. Aufgrund der aktuellen und der absehbaren Marktentwicklung ist jedoch davon auszugehen, dass diese Vorgaben mit der Errichtung einer kommunalen Monoverbrennungsanlage am besten erfüllt werden können. Hierzu bedarf es jedoch letztlich eines Beschlusses von 2/3 der Stimmzahl der KKT-Verbandsversammlung.

Ist es möglich, dass die Verbandsmitglieder des KKT in ihren lokalen Gremien zusätzlich über die Errichtung einer kommunalen Monoverbrennungsanlage beraten und mitentscheiden können?

Zunächst erfordert die Regelung in der Verbandssatzung des KKT zur Beschlussfassung über den Bau einer kommunalen Monoverbrennungsanlage mit einer 2/3-Mehrheit aus den Reihen der Verbandsmitglieder eine breite Unterstützung für dieses Vorhaben. Unabhängig davon können die Verbandsmitglieder selbstverständlich in ihren lokalen Gremien über diese Entscheidung vorberaten und ihrem gesetzlichen Vertreter ein entsprechendes Abstimmverhalten empfehlen. Die zuständigen Mitarbeiter des KKT stehen für einen Informationsaustausch in diesen Gremien auch sicher gern zur Verfügung.

Ist eine Entscheidung für den Bau einer Monoverbrennungsanlage gleichbedeutend mit einer zentralisierten Entsorgung aller Klärschlamme des KKT oder werden regionale Entwicklungen, wie ggf. in der MV Zehla Mehlis, in dem Entsorgungskonzept weiterhin mit einbezogen?

Der KKT hat die Priorität, für seine Solidargemeinschaft stets die insgesamt effektivste Entsorgungsvariante zu wählen. Insoweit ist die Entscheidung für eine regionale Alternative, vorausgesetzt die Rahmenbedingungen bringen der Solidargemeinschaft einen Vorteil, vorab in keinem Fall auszuschließen.

Was geschieht mit den zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Entsorgungsverträgen?

In der Verbandssatzung ist dazu im § 5 Abs. 3 geregelt, dass die zum Zeitpunkt der Gründung des KKT bestehenden Verträge unberührt bleiben, d. h. diese werden auch vom jeweiligen

Mitglied des Dachzweckverbandes selbst erfüllt. Die Überlassungspflicht beginnt frühestens zum Auslaufen dieser Verträge.

Welche Kosten fallen für die potentiellen Verbandsmitglieder mit Beitritt zum KKT an?

Das Jahr 2020 wird als Gründungsjahr verstanden, d. h. nach der formalen Gründung des KKT soll dieser mit Unterstützung eines Aufbaustabes aus Werkleitern arbeitsfähig gestellt werden. Hierzu gehören u. a. die Einstellung des erforderlichen Fachpersonals und die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Der KKT soll in den nächsten Jahren nur die Betriebskosten auf die Verbandsmitglieder umlegen, welche im laufenden Geschäft tatsächlich benötigt werden. Hierbei gilt die jährliche Tonnage in t_{os} als Umlageschlüssel. Für das Jahr 2020 sollte eine Umlagesatz von $2,00 \text{ €/}t_{os}$ als Planansatz auskömmlich sein.

Die Investitionskosten einer Monoverbrennungsanlage sind erheblich. Wie würde die Finanzierung dieses Investitionsvorhabens erfolgen?

Der KKT als eine kreditwürdige Körperschaft des öffentlichen Rechts wird die Finanzierung über Kreditaufnahmen absichern. Gleichzeitig werden sämtliche Möglichkeiten der Investitionsförderung untersucht. Die Verbandsmitglieder zahlen mit der Betriebskostenumlage ihren jeweiligen Anteil an den Zinsen und der Tilgung aus den Kreditverbindlichkeiten des KKT.

Wie finanziert sich der KKT als Dachzweckverband insgesamt?

Dazu sind Regelungen im § 19 der Verbandssatzung enthalten. Grundsätzlich erhebt der KKT allgemeine und individuelle Betriebskostenumlagen.

Welchen Einfluss hat die Arbeit des KKT auf die Gebührenkalkulationen der Verbandsmitglieder?

Ziel ist es, dass durch gemeinsames Handeln eine bessere und damit kostengünstigere Lösung geschaffen wird. Der Einfluss auf die Gebührenkalkulation ist demnach begünstigend. In welchem Umfang hängt natürlich von den tatsächlichen Kostenstrukturen ab. Es ist davon auszugehen, dass bei eigener Verwertung der Klärschlämme keine höheren Entsorgungsgebühren entstehen.

Der KKT soll ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten. Welchen Sinn hat diese Regelung?

Der KKT soll von seinen Verbandsmitgliedern eine mengenbezogene, solidarische Gebühr für den Transport und die Verwertung von Klärschlamm erheben. Dabei hat er so zu kalkulieren, dass seine Selbstkosten gedeckt werden. Der KKT soll als kommunales Unternehmen regional Entsorgungssicherheit garantieren, soll Fördermittel in Anspruch nehmen können, im Regelfall ohne allgemeine Verbandsumlage arbeiten und im Interesse der Gebührenausswirkung bei seinen Verbandsmitgliedern keinen Unternehmensgewinn kalkulieren. Das unterscheidet ihn maßgeblich von international agierenden Anbietern auf dem „freien“ Markt.

Genau heute fällt der Startschuss für die Gründung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen (KKT).

Beschließen Sie Ihren Beitritt zum KKT bis spätestens 30.06.2020 und entscheiden Sie sich für eine entsorgungssichere, marktunabhängige, preisangemessene und interkommunale Klärschlamm Entsorgung im Freistaat Thüringen!